

DIE STADT

Solingen

AMTSBLATT DER STADT SOLINGEN

69. Jahrgang

Ausgabe 52

Donnerstag, 29. Dezember 2016

Nachfolgende Bekanntmachung wurde bereits in einem Sonderamtsblatt vom 21.12.2016 veröffentlicht.

BEKANNTMACHUNG

Allgemeinverfügung Aufstellungsanordnung gem. § 13 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)

Zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest ordne ich das Folgende an:

Sämtliches in den Stadtgebieten Wuppertal und Solingen gehaltene Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) ist ab sofort ausschließlich

1. in geschlossenen Ställen oder
2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung),

zu halten.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme ordne ich im öffentlichen Interesse an.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt so lange, bis ich sie wieder aufhebe.

Begründung:

Seit dem 08.11.2016 wurden über 100 Fälle von hochpathogener Aviärer Influenza (HPAI), Subtyp H5N8, in Wildvögeln in mehreren Bundesländern nachgewiesen. Auch vier Hausgeflügelbestände in Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein waren betroffen. Am 18.11.2016 wurde ein Verdacht bei einem Wildvogel im Kreis Wesel als H5N8 HPAI bestätigt.

Aus diesem Grund musste eine Ausweitung der bisher gemäß § 13 der Geflügelpestverordnung ausgewiesenen Risikogebiete erfolgen und eine entsprechende Aufstel-

lung von Geflügel in diesen Gebieten veranlasst werden. Die Aufstallung musste in jeder Gemeinde erfolgen, in der die Geflügeldichte 1000 Stück Geflügel/km² überschreite. Da in dem Stadtgebiet Remscheid eine Geflügeldichte über 1000 Stück Geflügel/km² besteht, wurde bereits im November die Aufstallung angeordnet.

Nach dem Ausbruch der Geflügelpest in einer Putenhaltung im Kreis Soest und auf Grund der anhaltenden Dynamik der Seuchenentwicklung in der Wildvogelpopulation ist es erforderlich, nun weitere Schutzmaßnahmen zu treffen.

Bei der hochpathogenen Aviären Influenza handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung beim Geflügel, deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben kann.

Infektionen des Menschen mit diesen H5N8 Viren wurden bislang nicht bekannt; dennoch kann eine Empfänglichkeit des Menschen gegenwärtig nicht völlig ausgeschlossen werden.

Herausgeber:

Stadt Solingen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Stadt Solingen, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen. Verantwortlich: Birgit Wenning-Paulsen, Fon (0212) 290-2613. Redaktion: Ilka Fiebich, Fon 290-2791, Fax 290-2209. Satz: Stadt Solingen, Mediengestaltung. Vertrieb: Das Amtsblatt wird im Internet unter der Adresse www.solingen.de/amtsblatt veröffentlicht. In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich. Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt muss mit weiteren Ausbrüchen gerechnet werden. Aufgrund der hochinfektiösen Viruserkrankung und der bereits amtlich festgestellten Ausbrüche im In- und Ausland, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Erreger der Aviären Influenza bereits in andere Bestände verschleppt bzw. aus anderen Beständen eingeschleppt wurde.

Daher habe ich die Aufstallungsanordnung unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Andere - ggf. mildere - Möglichkeiten, die Tierseuche schnell und wirksam einzudämmen, sind für mich nicht ersichtlich.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Ausbreitung der Aviären Influenza unter anderem die Gefahr von gesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Folgen erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden war.

Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch einlegen. Dieser ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der o. g. Anschrift oder bei jeder anderen Dienststelle der Stadt Solingen unter Angabe des Datums und Aktenzeichens des angefochtenen Bescheides einzulegen. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Beauftragten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle der Behörde übermittelt werden. Die E-Mail-Adresse lautet: VPS@Solingen.de

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, gem. § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wieder-

herstellen oder die Aufhebung der sofortigen Vollziehung anordnen.

Hinweise:

Gemäß § 13 Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung kann ich in Einzelfällen Ausnahmen von der Aufstallungsanordnung genehmigen.

Hinweise zu Ordnungswidrigkeiten:

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

Rechtsgrundlagen:

- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)
 - Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)
 - Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
 - Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- in der jeweils geltenden Fassung.

Im Auftrag

Trutzenberg
(Amtstierarzt)

BEKANNTMACHUNG

**Satzung des Jugendstadtrates der Stadt Solingen
vom 27.12.16**

Einleitung

Jugendliche und junge Erwachsene sollen als gleichberechtigte Mitglieder unserer modernen Stadtgesellschaft anerkannt werden und aktiv an deren Gestaltung mitwirken können. Diese Art der Einflussnahme und Mitgestaltung am Gemeinwesen wird im Jugendstadtrat möglich, da Jugendliche und junge Erwachsene an Planungen und Entscheidungen in dieser Stadt beteiligt werden.

Die gewählten Mitglieder vertreten Interessen, Bedürfnisse und Belange aller jungen Menschen. Die Mitarbeit im Jugendstadtrat fördert somit eigenverantwortliches Handeln sowie die eigene politische Bildung.

Der Jugendstadtrat ist ein gewähltes Jugendparlament und soll

- stellvertretend für alle Solinger Jugendlichen sprechen und tätig werden,
- die Beteiligung von Jugendlichen an politischen und verwaltungsmäßigen Planungs- und Entscheidungsprozessen ermöglichen und sicherstellen,
- auf die Belange von Jugendlichen aufmerksam machen,
- das bessere Verständnis zwischen Menschen verschiedener Nationalitäten, ethnischer

Herkünfte, Kulturen, Konfessionen und Altersgruppen fördern und

- zur politischen Bildung beitragen.

§ 1 Ziele und Aufgaben

1. Der Jugendstadtrat ist die gewählte Vertretung der Solinger Jugendlichen. Ziel des Jugendstadtrats ist es, Anregungen zur Verbesserung der Situation der Solinger Jugendlichen zu erarbeiten und Maßnahmen vorzuschlagen, damit Solingen zu einer kinder- und jugendfreundlichen Stadt wird. Folgende Themen sollten dabei besonders im Vordergrund stehen:
 - Schule
 - Freizeit
 - Verkehr
 - Nachhaltigkeit
 - (Jugend-) Kultur
 - Sport
 - Zuwanderung und Integration
 - Beteiligung von Jugendlichen an politischen Entscheidungen
 - Partizipation von Jugendlichen durch Mitspracherecht
 - Gleichstellung der Geschlechter
 - Förderung des friedlichen Zusammenlebens der Menschen

Zu diesen Themen nimmt der Jugendstadtrat die Anregungen und Wünsche der Solinger Kinder und Jugendlichen auf und erarbeitet in seinen Arbeits- und Projektgruppen Lösungsmöglichkeiten und Handlungsalternativen, die mit Gremien, Fachämtern und/oder Fachausschüssen umgesetzt werden können oder als Anträge dem Rat, den Ratsausschüssen oder der zuständigen Bezirksvertretung vorgelegt werden.

2. Der Jugendstadtrat wird bei allen Maßnahmen der Verwaltung und der kommunalverfassungsrechtlichen Gremien, die die Interessen von Jugendlichen berühren, beteiligt, sofern es die Gemeindeordnung nicht ausschließt.
3. Die Gremien des Rates und die Verwaltung der Stadt Solingen unterstützen den Jugendstadtrat.
4. Der Jugendstadtrat soll sich regelmäßig mit anderen Kinder- und Jugendparlamenten austauschen, um gemeinsame Aktivitäten für eine kinder- und jugendfreundliche Welt zu planen und um sich gegenseitig zu unterstützen.

§ 2 Wahl des Jugendstadtrates

1. Die Wahl zum Jugendstadtrat findet alle drei Jahre statt.
2. Wahlberechtigt sind alle Kinder, Jugendlichen und junge Erwachsenen vom vollendeten 12. Lebensjahr bis zum vollendeten 20. Lebensjahr (aktives Wahlrecht).
3. Wählbar sind alle Jugendlichen und junge Erwachsenen vom vollendeten 13. Lebensjahr bis zum vollendeten 20. Lebensjahr (passives Wahlrecht).
4. Voraussetzung für das aktive und passive Wahlrecht ist, dass die betreffenden Jugendlichen und junge Erwachsenen am Wahltag mindestens drei Monate mit Hauptwohnsitz in Solingen gemeldet sind.

5. Zu wählen sind 25 Jugendstadträtinnen bzw. Jugendstadträte sowie 5 Nachrückerinnen und Nachrücker. Die Rangfolge der Nachrückerinnen und Nachrücker gibt sich aus den auf die Kandidatinnen und Kandidaten entfallenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
Die Nachrückerinnen und Nachrücker sind ab ihrer Wahl ein Teil des Jugendstadtrats, können an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen und sich u. a. in den Projektgruppen und Seminaren engagieren. Sollten mehr als 5 Nachrückerinnen und Nachrücker erforderlich sein, so gilt die Reihenfolge der auf die Kandidatinnen und Kandidaten abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
6. Das Wahl- und Losverfahren wird durch die Wahlordnung für die Wahl zum Jugendstadtrat der Stadt Solingen geregelt.

§ 3 Zusammensetzung des Jugendstadtrates

1. Der Jugendstadtrat besteht aus 25 gewählten Jugendstadträtinnen bzw. Jugendstadträten, die ehrenamtlich tätig sind und 5 Nachrückerinnen und Nachrücker.
2. Der Jugendstadtrat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, der aus einer Vorsitzenden bzw. einem Vorsitzenden und vier Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern besteht. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter leitet die Sitzungen des Jugendstadtrats.
3. Der Vorstand des Jugendstadtrats kann abgewählt werden, wenn ein neuer Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Anzahl der Mitglieder gewählt wird. Eine Abwahl ist frühestens vier Monate nach der Wahl des Vorstandes möglich. Die Abwahl muss ein ordentlicher Tagesordnungspunkt sein. Eine Abwahl per Dringlichkeitsantrag ist nicht möglich.

§ 4 Stimmrecht

Sitz und Stimme haben - außer den Nachrückerinnen und Nachrückern (§ 2 Nr. 5) - alle nach den Bestimmungen dieser Satzung gewählten Jugendlichen/junge Erwachsenen.

§ 5 Arbeits-/Projektgruppen

Der Jugendstadtrat kann für die Vorbereitung und Unterstützung seiner Tätigkeit Arbeits-/ Projektgruppen für besondere Themenbereiche und für einzelne Stadtbezirke bilden und mit interessierten Jugendstadträtinnen bzw. Jugendstadträten besetzen. Die Arbeits- und Projektgruppen können auch einzelne Jugendliche, die nicht Mitglied im Jugendstadtrat sind, in die Arbeit der jeweiligen Gruppe als beratende Mitglieder einbeziehen. Diese beratenden Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Jede Arbeits-/ Projektgruppe wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Vertreterin bzw. einen Vertreter, die die Gruppe organisiert, die Sitzungen leitet und die Gruppe nach außen vertritt. Ihr bzw. ihm obliegt die regelmäßige Berichterstattung im Jugendstadtrat.

Die Arbeits-/ Projektgruppen werden von der Verwaltung und den kommunalverfassungsrechtlichen Gremien unterstützt.

§ 6 Amtsführung

1. Die Jugendstadträtinnen bzw. Jugendstadträte sind verpflichtet, an den Sitzungen des Jugendstadtrates teilzunehmen. Bei Verhinderung ist die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende oder die Geschäftsstelle rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen.
2. Die Jugendstadträtinnen bzw. Jugendstadträte sind verpflichtet, zu den Sitzungen des Jugendstadtrates rechtzeitig zu erscheinen und ihnen bis zum Schluss beizuwohnen. Will ein Mitglied die Sitzung vor ihrer Beendigung verlassen, hat es sich bei der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle abzumelden.
3. Fehlt eine Jugendstadträtin bzw. ein Jugendstadtrat bei mindestens zwei aufeinander folgenden Sitzungen ohne die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder die Geschäftsstelle informiert zu haben, kann der Jugendstadtrat den Ausschluss des Mitglieds aus dem Jugendstadtrat in der auf das 2. unentschuldigete Fehlen folgenden Sitzung mit einfacher Mehrheit beschließen.
4. Nach dem 1. unentschuldigten Fernbleiben übersendet die Geschäftsstelle des Jugendstadtrates dem betreffenden Mitglied eine Mahnung mit Hinweis auf die Folgen eines weiteren unentschuldigten Fehlens und informiert den Vorstand.
5. Die Sitzungen des Jugendstadtrats beginnen in der Regel um 18.00 Uhr und sind spätestens um 21.00 Uhr zu beenden.

§ 7 Anzahl der Sitzungen

1. Der Jugendstadtrat tagt mindestens achtmal im Jahr. In den Schulferien finden keine Sitzungen statt. Die erste Sitzung findet spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses statt.
2. Die Sitzungen des Jugendstadtrats sind öffentlich. Ein nichtöffentlicher Teil wird angeschlossen.
3. Die Stadt Solingen stellt dem Jugendstadtrat geeignete Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung.
4. Die Sitzungen werden von der Geschäftsstelle zusammen mit der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden für ein Kalenderjahr im Voraus terminiert.

§ 8 Geschäftsstelle

1. Die Geschäftsstelle des Jugendstadtrats ist in der Stadtverwaltung an den Stadtdienst Jugend, Abteilung Jugendförderung, angebunden.
2. Die Geschäftsstelle ist die Schnittstelle zwischen dem Jugendstadtrat, dem Rat, seinen Ausschüssen, den Bezirksvertretungen, dem Zuwanderer- und Integrationsrat und der Verwaltung der Stadt Solingen.
3. Die Geschäftsstelle hilft der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Jugendstadtrats bei der Vorbereitung der Sitzungen einschl. dem Versand der Einladungen (samt Unterlagen) und unterstützt die Sitzungsleitung. Die Geschäftsstelle führt und veröffentlicht das Protokoll der Sitzungen des Jugendstadtrats, hilft bei der Umsetzung der Beschlüsse und sorgt für den notwendigen Austausch von Informationen zwischen den betroffenen Gremien und den verschiedenen Verwaltungsbereichen.

4. Die Geschäftsstelle ist für die pädagogische Begleitung verantwortlich und bietet Fortbildungsveranstaltungen zur Qualifizierung der Jugendlichen an.

§ 9 Geschäftsverlauf

1. Der Vorstand setzt in Absprache mit der Geschäftsstelle die Tagesordnung fest. Er hat dabei Anträge zur Tagesordnung aufzunehmen, die ihm bzw. der Geschäftsstelle spätestens bis zum 10. Werktag vor dem Sitzungstermin aus den Reihen der Jugendstadträtinnen bzw. Jugendstadträte schriftlich vorgelegt werden.
2. Die Einladung, Tagesordnung und Beratungsunterlagen werden spätestens 7 Werktage vor der Sitzung verschickt. Die Jugendstadträtinnen bzw. Stadträte sind gehalten, durch ihren Kontakt zu den Solinger Jugendlichen Anliegen aufzunehmen und in die Beratung einzubringen.
3. Der Jugendstadtrat berät und beschließt in seinen Sitzungen über die eingereichten Anträge. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die einfache Mehrheit.
4. Er verfügt im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorschriften über die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.
5. Die Arbeits-/Projektgruppen des Jugendstadtrates haben dem Jugendstadtrat regelmäßig Bericht zu erstatten. Der Bericht hat zu Beginn jeder ordentlichen Sitzung zu erfolgen.

§ 10 Redeordnung

Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Eine Jugendstadträtin bzw. ein Jugendstadtrat darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihr bzw. ihm von der Sitzungsleitung erteilt worden ist. Jede Jugendstadträtin bzw. jeder Jugendstadtrat kann sich an den einzelnen Tagesordnungspunkten mit höchstens drei Wortmeldungen beteiligen.

§ 11 Beschlüsse des Jugendstadtrates

1. Beschlüsse des Jugendstadtrats in Angelegenheiten des Stadtrates, eines Ausschusses oder einer Bezirksvertretung, werden durch die Geschäftsstelle dem Gremienbetreuer des jeweiligen Gremiums zur weiteren Behandlung vorgelegt.
2. Die Beschlüsse des Jugendstadtrats sollen grundsätzlich dem zuständigen Gremium durch ein Mitglied des Jugendstadtrates erläutert werden.
3. Dem Jugendhilfeausschuss wird in jeder Sitzung von den Anliegen und Aktivitäten des Jugendstadtrats berichtet.

§ 12 Abstimmungen

1. Der Jugendstadtrat fasst seine Beschlüsse - soweit diese Satzung nichts anderes regelt - mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (einfache Mehrheit).
2. Für Änderungen der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Über die Änderung der Satzung beschließt der Rat der Stadt Solingen abschließend.

3. Der Jugendstadtrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§ 13 Haushaltsmittel

Die Stadt Solingen stellt für die Arbeit des Jugendstadtrates im Haushalt Mittel zur Verfügung. Die Mittelbewirtschaftung erfolgt durch die Geschäftsstelle des Jugendstadtrats.

§ 14 Übergangsregelung

Für den amtierenden Jugendstadtrat gelten alle Regelungen der bisherigen Satzung bis zum Ende der Amtszeit fort.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2017 in Kraft. Bei Regelungslücken dieser Satzung werden die kommunalverfassungsrechtlichen Regelungen entsprechend angewendet. Gleichzeitig tritt die Satzung des Jugendstadtrats vom 18.01.1999 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung des Jugendstadtrats Solingen wird hiermit öffentlich Bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bei Regelungslücken dieser Satzung werden die kommunalverfassungsrechtlichen Regelungen entsprechend angewendet.

Solingen, den 27.12.16

i.V. Weeke
Stadtkämmerer

Wahlordnung für die Wahl zum Jugendstadtrat der Stadt Solingen

Einleitung

Grundlage für die Wahlordnung ist die Satzung des Jugendstadtrats der Stadt Solingen. Zu wählen sind 25 Jugendstadträtinnen und Jugendstadträte sowie 5 Nachrückerinnen bzw. Nachrücker.

§1 Geltungsbereich/Zuständigkeit

1. Wahlgebiet ist das Gebiet der kreisfreien Stadt Solingen.
2. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Oberbürgermeister (Staddienst Jugend 51-2 Jugendförderung).

§ 2 Wahlorgane

Wahlorgane sind

- der Oberbürgermeister als Wahlleiter
- der Wahlausschuss

§ 3 Wahlausschuss

1. Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter oder einer von ihr bzw. ihm benannten Vertreterin bzw. Vertreter als Vorsitz und 8 weiteren Mitgliedern, die der Jugendhilfeausschuss benennt.
2. Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlbewerbungen bis zum 30. Tag vor der Wahl. Ferner stellt er das Wahlergebnis fest.

§ 4 Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht)

Wahlberechtigt sind alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die am 1. Wahltag

- seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in Solingen gemeldet sind
- das 12. Lebensjahr vollendet und das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

§ 5 Wählbarkeit (passives Wahlrecht)

Wählbar sind alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die am 1. Wahltag

- seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in Solingen gemeldet sind
- das 13. Lebensjahr vollendet und das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

§ 6 Wahlhandlung

1. Der Wahlzeitraum erstreckt sich auf eine Woche. Den Wahlzeitraum legt der Oberbürgermeister fest.
2. An allen weiterführenden und berufsbildenden Schulen werden Wahllokale eingerichtet und Wählerverzeichnisse für die jeweilige Schule erstellt. Bei Schulen mit mehreren Standorten können in Abstimmung mit der Schulleitung mehrere Wahllokale eingerichtet werden. Wählen kann nur, wer die jeweilige Schule besucht und in dem Wählerverzeichnis des Wahllokales verzeichnet ist.
3. Gewählt wird an allen weiterführenden und berufsbildenden Schulen in dem vom Wahlleiter festgelegten Zeitraum an mindestens drei Tagen. Im Wahlzeitraum sind die Wahllokale insgesamt mindestens zwölf Zeitstunden während der Kernschulzeit offen zu halten.
4. Wahlberechtigte, die nicht eine Solinger Schule besuchen bzw. nicht im Wählerverzeichnis ihrer Schule eingetragen sind, können am Dienstag und Donnerstag der Wahlwoche jeweils in der Zeit von 17.00 - 20.00 Uhr in den Räumen der Jugendförderung wählen.

§ 7 Wahlvorschläge

1. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung der Wahltag durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlbewerbungen auf. Zusätzlich wird jede bzw. jeder Wahlberechtigte durch ein Anschreiben auf dem Postwege zur Kandidatur aufgefordert.
2. Wahlbewerbungen können nur von einzelnen Wahlberechtigten für sich selbst eingereicht werden.
3. Als Wahlbewerber kann jede bzw. jeder Wahlberechtigte auftreten, sofern sie bzw. er die Zustimmung schriftlich erteilt hat. Hierzu gehört auch die schriftliche Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreterin bzw. des gesetzlichen Vertreters.
4. Die Wahlbewerbung muss Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum und die Anschrift der Hauptwohnung der Wahlbewerberin bzw. des Wahlbewerbers enthalten.
5. Wahlbewerbungen können bis zum 34. Tag vor der Wahl, bis 20.00 Uhr bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter eingereicht werden. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.
Die zugelassenen Wahlbewerbungen werden von der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Solingen mit Vor- und Familiennamen bekanntgemacht.
6. Jede Wahlbewerbung muss von mindestens fünf Wahlberechtigten unterstützt werden. Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Die Unterzeichnerin bzw. der Unterzeichner müssen Vornamen und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben.
7. Die Wahlbewerbung ist in lateinischen Buchstaben abzufassen.

§ 8 Stimmzettel

Die Wahlbewerberinnen bzw. Wahlbewerber werden mit Namen, Vornamen, Alter und Adresse in den Stimmzettel aufgenommen. Die Wahlvorschläge erscheinen in alphabetischer Reihenfolge auf dem Stimmzettel.

§ 9 Wählerverzeichnisse

1. Die Wählerverzeichnisse werden in Abstimmung mit dem Stadtdienst Schulen von der Geschäftsstelle des Jugendstadtrates zentral erstellt.
2. In jedem Wahllokal wird ein Wählerverzeichnis geführt. Die Wahlberechtigte bzw. der Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie bzw. er eingetragen ist.
3. Des Weiteren wird ein Gesamtwählerverzeichnis bei der Geschäftsstelle des Jugendstadtrates der Stadt Solingen für das Gebiet der kreisfreien Stadt Solingen geführt.

§ 10 Durchführung der Wahl

1. Die Wählerin bzw. der Wähler hat eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt geheim und kann nur persönlich erfolgen.
2. Wahlberechtigte müssen sich gegenüber dem Wahlvorstand durch Personal- oder Schülerschein ausweisen.

3. Die Wählerin bzw. der Wähler gibt die Stimme in der Weise ab, dass sie bzw. er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin bzw. welchem Bewerber die Stimme gelten soll.
4. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter bildet in jedem Wahllokal einen Wahlvorstand sowie einen Ersatzwahlvorstand. Der Wahlvorstand besteht aus drei Personen:
 - einer Lehrerin oder einem Lehrer und
 - zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern der jeweiligen Schülervertretung.
5. Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich. Nach Abschluss der Wahl zählt er die Stimmen aus und erstellt eine Wahlniederschrift (Anlage 1).
6. Nach jeder Wahlhandlung wird die Wahlurne bis zur nächsten Wahlhandlung sicher verschlossen.
7. Einzelheiten zum Wahlablauf und zur Stimmzählung ergeben sich aus den Handlungsrichtlinien (Anlage 2).

§ 11 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

1. Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Vorprüfung aller Wahl-niederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung fest. Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt spätestens am 7. Werktag nach der Wahlwoche.
2. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter macht das Ergebnis unverzüglich ortsüblich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerberinnen bzw. Bewerber und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen.
3. Bei Ersatzbestimmung, das heißt z.B. durch Mandatsverzicht, Krankheit oder Wohnungswechsel in eine andere Kommune, rückt die Kandidatin bzw. der Kandidat mit der nächst höheren Stimmenzahl nach. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Das Losverfahren wird durch die Geschäftsstelle des Jugendstadtrates durchgeführt. Über das Ergebnis der Losentscheidung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist dem Jugendstadtrat in der nächstmöglichen Sitzung bekannt zu geben.

§ 12 Wahlprüfung

1. Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet der Jugendhilfeausschuss über den Einspruch. Eine Prüfung von Amts wegen erfolgt nicht.
2. Ein Einspruch kann von jeder Wahlberechtigten bzw. jedem Wahlberechtigten binnen eines Monats nach Bekanntwerden des Wahlergebnisses bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist binnen eines Monats nach Ablauf der Frist über die Einspruchserhebung – spätestens in der nächstfolgenden Sitzung des Jugendhilfeausschusses – zu treffen.

3. Im Zweifelsfall finden die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes in der jeweiligen Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 13 Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 14 Aufbewahrung

Die Vernichtung von Wahlunterlagen ergibt sich in analoger Anwendung der einschlägigen Vorschriften der Kommunalwahlordnung (KWahlO NRW) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15 Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt am 01.01. 2017 in Kraft und ersetzt die vom Rat der Stadt Solingen am 18.01.1999 beschlossene Wahlordnung.

Sollten Angelegenheiten durch diese Wahlordnung nicht geregelt sein, so gelten in analoger Anwendung die Regelungen der Kommunalwahlordnung NRW in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Wahlordnung des Jugendstadtrats Solingen wird hiermit öffentlich Bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bei Regelungslücken dieser Satzung werden die kommunalverfassungsrechtlichen Regelungen entsprechend angewendet.

Solingen, den 27.12.2016

i.V. Weeke
Stadtkämmerer

Handlungsrichtlinien zum Wahlablauf und zur Stimmzählung der Wahlen zum Jugendstadtrat der Stadt Solingen

Wahlverzeichnisse

1. Wählen kann nur, wer in ein Wahlverzeichnis eingetragen ist.
2. Wahlverzeichnisse werden für jedes Wahllokal der Schulen in Abstimmung mit dem Stadtdienst Schulen durch die Geschäftsstelle des Jugendstadtrates ausgestellt; ein Gesamtwahlverzeichnis liegt bei der Geschäftsstelle des Jugendstadtrates der Stadt Solingen.

Durchführung der Wahl

1. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.
2. Für jedes Wahllokal ist ein Wahlvorstand und ein Ersatzwahlvorstand zu bilden. Der Wahlvorstand besteht aus einem/r Lehrer/in der Schule als Vorsitzende/r und zwei Vertreter/Innen der jeweiligen Schülervertretung als Beisitzer/Innen. Während der Öffnungszeit des Wahllokals muss mindesten der/die Vorsitzende und ein/e Beisitzer/in anwesend sein.

Stimmabgabe

1. Jeder Wähler / jede Wählerin hat eine Stimme. Er/Sie gibt seine/ihre Stimme geheim in einer Wahlkabine ab. Er/Sie kann seine/ihre Stimme nur persönlich abgeben.
2. Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass er/sie durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz, oder auf andere eindeutige Weise kenntlich macht, welchem Bewerber/welcher Bewerberin die Stimme gelten soll.
3. Hiernach faltet der Wähler/die Wählerin seinen/ihren Stimmzettel in der Weise, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
4. Der Wahlvorstand prüft im Wahlverzeichnis die Wahlberechtigung und macht die Wahlteilnahme im Wahlverzeichnis kenntlich.
5. Der Wähler/die Wählerin wirft nun ihren/seinen Stimmzettel in die Wahlurne.
6. Im Wahlzeitraum sorgt der Wahlvorstand dafür, dass die Wahlurne zu Zeiten, an denen das Wahllokal nicht geöffnet ist, in einem verschlossenen Raum sicher aufbewahrt wird.

Stimmzählung

1. Am letzten Tag des Wahlzeitraumes erfolgt unmittelbar im Anschluss der Wahlhandlung die Stimmzählung durch den Wahlvorstand. Zur Stimmzählung muss der vollständige Wahlvorstand anwesend sein.
2. Die Stimmzählung ist öffentlich.
3. Die Stimmzählung erfolgt in folgender Reihenfolge:
 - der Wahlvorstand stellt anhand des Wählerverzeichnisses die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen fest.
 - der Wahlvorstand öffnet die Wahlurne, entnimmt und zählt die Stimmzettel.
 - danach wird die Zahl der gültigen Stimmen ermittelt und die auf den/die jeweiligen Wahlvorschlag entfallenen Stimmen ermittelt.

Gültigkeit von Stimmzetteln

Über die Gültigkeit abgegebener Stimmen entscheidet der Wahlvorstand einvernehmlich.

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

- nicht amtlich hergestellt ist
- keine Kennzeichnung enthält
- den Willen des Wählers/der Wählerin nicht zweifelsfrei erkennen lässt
- einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

Feststellung des Wahlergebnisses

Der Wahlvorstand fertigt über das Ergebnis der Stimmzählung eine Wahl Niederschrift gem. Anlage.

Die Wahl Niederschrift ist vom gesamten Wahlvorstand zu unterschreiben und mit den Stimmzetteln in der Wahlurne zu deponieren. Hierbei sind die gültig und die ungültig abgegebenen Stimmzettel getrennt in die mitgelieferten Umschläge zu verpacken.

Die Wahlurne wird bis zum 3. Werktag der auf den Wahlzeitraum folgt von der Geschäftsstelle des Jugendstadtrates in der Schule abgeholt.

Wahl Niederschrift zur Wahl des Jugendstadtrates der Stadt Solingen

Wahllokal _____

Wahlzeitraum _____

im Wahlzeitraum war das Wahllokal wie folgt geöffnet:

Datum von - bis _____

Wahlberechtigte lt. Wählerverzeichnis

lt. Wählerverzeichnis wurden Stimmen abgegeben

in der Wahlurne befanden sich Stimmzettel

hiervon gültige Stimmen

hiervon ungültige Stimmen

Auf die einzelnen Bewerber/Innen entfielen folgende gültigen Stimmen: **s. beiliegende Anlage zur Wahl Niederschrift**

Die Wahlunterlagen wurden wie folgt verpackt in die NICHT verschlossene Wahlurne gelegt:

1. jeweils in verschlossenem Umschlag getrennt voneinander die gültigen und nicht gültigen Stimmen
2. das Wählerverzeichnis und die Niederschrift

Solingen, den

Vorsitzende/r des Wahlvorstandes

Beisitzer/In

Beisitzer/In

BEKANNTMACHUNG

Widmung der Gebäude Beethovenstraße 188, Broßhauser Straße 28, Eckstraße 12 und 14 sowie Junkerstraße 7 als Obdachlosenunterkünfte

Entwidmung der Gebäude Beethovenstraße 188 und
Junkerstraße 7 als Unterkünfte für Flüchtlinge

Der Rat der Stadt Solingen hat in seiner Sitzung am
08.12.2016 einstimmig folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Rat widmet das Gebäude Beethovenstraße 188
als Obdachlosenunterkunft. Der Rat entwidmet das
Gebäude Beethovenstraße 188 als Unterkunft für
Flüchtlinge.
2. Der Rat widmet das Gebäude Junkerstraße 7 als Ob-
dachlosenunterkunft. Der Rat entwidmet das Gebäu-
de Junkerstraße 7 als Unterkunft für Flüchtlinge.
3. Der Rat widmet das Gebäude Broßhauser Straße 28
(1. Obergeschoss) als Obdachlosenunterkunft.
4. Der Rat widmet die Gebäude Eckstraße 12 und 14
jeweils als Obdachlosenunterkunft.

Der Beschluss tritt am 29. Dezember 2016 mit dieser Veröf-
fentlichung in Kraft.

BEKANNTMACHUNG

Dienstjubiläen

Am 01.01.2017 feiert

- **Herr Marcus Kretzschmar**
Stadtdienst Feuerwehr

sein 25-jähriges Dienstjubiläum.

Am 02.01.2017 feiert

- **Herr Jörg Buchbender**
Technische Betriebe Solingen

sein 25-jähriges Dienstjubiläum.